

Diskriminierung von Frauen und Familien - nein!

Im «Volksblatt» vom 23. August nimmt die Wirtschaftskammer Stellung zu Aussagen der Gegner. Die Wirtschaftskammer behauptet fälschlicherweise erneut, mit ihrer Initiative erhalten selbstständig Erwerbende auch Mutterschaftstaggeld aus der Familienausgleichskasse (FAK). Diese Behauptung der Wirtschaftskammer ist falsch. Richtig ist, selbstständig Erwerbende in Einzelfirmen sind zur Beitragszahlung verpflichtet (Beitragsatz 1.9%), erhalten aber keine Taggelder bei Mutterschaft. Betroffen sind insgesamt 534 registrierte Einzelunternehmen.

Leistungen bei Mutterschaft gemäss Familienzulagengesetz in der Fassung der Initiative der Wirtschaftskammer

Anspruch auf Mutterschaftstaggeld besteht für Arbeitnehmerinnen eines Arbeitgebers mit aufrechtem Arbeitsverhältnis, wenn mindestens für 270 Tage vor dem Tag der Niederkunft Beiträge an die FAK geleistet sind. Beiträge an die FAK werden geleistet für Arbeitnehmerinnen ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, in dem die Arbeitnehmerin 18 Jahre alt wird, bis zum Rentenalter.

1. Selbstständigerwerbende

sind nicht freiwillig versichert, sondern bezahlen (Pflicht) auf ihrem Erwerbseinkommen Beiträge an die FAK, sie haben keine Arbeitnehmerinnen-Stellung und können daher kein Mutterschaftstaggeld auslösen.

2. Bei der FAK kann jemand ohne Arbeitgeber und ohne Barlohn sich nicht freiwillig versichern, sie ist als Nichterwerbstätige jedoch obligatorisch der Beitragspflicht unterstellt und bezahlt Beiträge als Nichterwerbstätige. Sie hat aber keine Arbeitnehmerinnen-Stellung und kann daher kein Mutterschaftstaggeld auslösen.

3. In Liechtenstein wohnhafte Personen, welche für Mutterschaftstaggeld nicht obligatorisch bei der FAK versichert sind, können sich hierfür bei der FAK nicht freiwillig versichern, auch nicht vor der unteren Altersgrenze (18) und können daher kein Mutterschaftstaggeld auslösen.

Leistungen bei Mutterschaft gemäss Krankenversicherungsgesetz in der gültigen Fassung:

1. Über 15-jährige Arbeitnehmerinnen, die in Liechtenstein für einen Arbeitgeber mit Sitz oder Niederlassung in Liechten-

stein tätig sind, bis zum Zeitpunkt des Bezugs einer Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung. (Volksabstimmung: Bei der FAK ab 1.1. erst in dem Jahr, wo man 18 wird)

2. In Liechtenstein wohnhafte über 15-jährige Personen, welche für Krankengeld nicht obligatorisch versichert sind, können sich hierfür freiwillig versichern. (Volksabstimmung: Bei der FAK freiwillig versichern ist unmöglich)

3. Ohne Rücksicht auf den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses (Art. 14 Abs. 5). (Volksab-

stimmung: Für die FAK ist ein aufrechter Arbeitsvertrag ist Bedingung.)

Möchten Sie Unternehmerinnen von kleinen Firmen benachteiligen? (Wer 50 000 Franken hat, um eine AG zu gründen, ist nicht betroffen). Möchten Sie, dass Gesetze in Kraft treten, welche die Frauen und Familien ungleich behandeln? Ich nicht. Ich lege deshalb am 18. September ein Nein in die Urne, weil eine Diskriminierung von Frauen und Familien für mich nicht in Frage kommt.

Eine Stellungnahme von Herbert Elkuch, DU-Landtagsabgeordneter